



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Ludwigsburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 23.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2

Steuerhebesatz Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| (1) für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 auf | 395 v.H., |
| (2) ab dem Kalenderjahr 2024 auf | 385 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3

Steuerhebesätze Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| (1) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | |
| ab dem Kalenderjahr 2025 auf | 980 v.H. |
| (2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem Kalenderjahr 2025 auf | 262 v.H. |

der Steuermessbeträge.



§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes werden fällig

- (1) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- (2) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigsburg, 23.10.2024

gez. Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister